



WIR FRIDERICH WILHELM,
VON GOTTES GNADEN, KÖNIG IN PREUSSEN, MARG.
GRAF ZU BRANDENBURG, DES HEILIGEN RÖMISCHEN REICHS ERTZ-
CAMMERER UND CHURFÜRST, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallen-
 gin; zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meck-
 lenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog; Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden,
 Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck Ra-
 vensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre
 und Vlissingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bürow, Arlay und Breda, &c. &c.

Thun kund, und fügen hier-
 mit zu wissen; Nachdem Uns allerunterthanigst vorgetragen worden, wasgestalt das Viehe Sterben nicht allein in denen benachbahrten sondern auch in Unseren
 eigenen Königlichen Provinzien und Landen sich hin und wieder von neuem verführen lasse; Daz Wir dannenhero um solchen Ubel so viel möglich vorzukom-
 men, nöhtig gefunden, die desfalls unter denen datis vom 7 Decembr. 1711. und 14 Februarii 1714. emanirte Edicte zu erneuern und zu schärfen; Thun solches
 auch, wiederholen und renoviren jertzbemeldte Unsere wegen des Viehe-Sterbens ausgelassene Königliche Edicte, und verordnen und befehlen hiermit und Krafft
 dieses in Gnaden und alles Ernstes, das nach deren mehrern Inhalt hinfüro so wenig aus frembden, als auch aus unseren eigenen Provinzien und Landen kein Horn-
 Vieh von einem Ort zum andern zum Verkauf getrieben werden solle, es werde dann vorhero mit eydlichen Attestatis erwiesen, das an denen Orten, woher das
 Vieh kommt, in drey Monaten nichts an einer ansteckenden Seuche umgefallen; Wann aber das Vieh von ein oder andern Orte, so wegen Viehe- Sterbens auch
 nur einiger massen verdächtig, herkommen möchte, als wornach Unsere Königliche Diener, insonderheit Magistrate, Beamte und Zoll-Bediente jeden Orts sich
 fleissig zu erkundigen; So sol solches Viehe, untrachtet der eydlichen Attestaten, 9 Tage lang an der Grenze einer jeden Provinz die Quarantane halten, und
 wann binnen solcher Zeit nichts davon umfällt, solches auch richtig bescheiniget wird, es so dann nach dreymahliger Durchschwemmung weiter unaufgehalten
 durchgelassen werden. Wann Wir auch höchstmitsfällig vernommen, dasz das verreckte Vieh nicht, wie verordnet, jedesmahl eingescharrt und vergraben wor-
 den; Als befehlen und verordnen Wir nochmahln hiermit alles Ernstes, dasz das abgestandene Vieh entweder von denen Unterthanen, oder denen Ihrigen, ohne
 dasz die Haut davon abgezogen, oder das Fett ausgehauen werde, so fort 5 Ellen tief in die Erde verscharrt, und wann möglich mit ungelöschtem Kalck bestreu-
 et, deshalb auch niemanden etwas vorgerücker werden solle, oder wann dennoch jemand anstehen mögte, solches zu thun, so soll dem Scharff-Richter oder Abde-
 cker es ohnverzüglich angezeigt werden, und diese gehalten seyn, das todte Vieh so fort gegen die Gebühr abzuholen und ohne Abziehung der Haut und Aushau-
 ung des Fettes, wie obsteht, zu verscharren, wie dann auch der Ort, allwo das Vieh umgefallen, 1 bis 2 Ruthen ins Quadrat umgegraben, und die Gefasse, woraus
 es gefressen oder gefossen, mit heisser Lauge einige mahl wohl gereiniget werden sollen, alles nach mehrern Inhalt obangezogenen Unsern Königlichen Edicten und
 der darinn gesetzten Straffe, welche Wir wegen der Scharff-Richter und Abdecker dahin geschärfet, das im Fall sie sich erkühnen solten, darwider zu handeln, sie
 nicht allein der Meistery verlustig seyn, und am Leibe, sondern gar am Leben, dem Befinden nach, bestraffet werden sollen. Wornach Unsere Königliche Regie-
 rungen, Hauptleute und Beampte auch Zoll-Bediente wie nicht weniger Magistrate und Gerichts-Obrigkeiten und sonst Männiglich sich zu achten und hierüber mit
 Ernst und Nachdruck zu halten. Uhrkundlich ist dieses Patent von Uns eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Königlichen Insiegel zu drucken und überall zu
 affigiren befohlen worden. Geben Berlin, den 25 Augusti 1716.

entfangen den 10 octobris 1716
 Den orderegeschriebenen
 verclacht in attesbest
 dit g. raent gepubliciert
 entlastiget in selben
 den 11 octobris 1716
 händwisch hawnung



FR. WILHELM.

J. M. F. v. Blaspiil.